



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer
9903 Oberlienz 30
Tel: +43 4852 6448815; Fax: 644883
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
UID: ATU59545807
Oberlienz, 17.08.2026
Aktenzahl: 153-9/26-21

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 27.07.2026 hat Georg Wahler bei der Baubehörde der Gemeinde Oberlienz um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben:

Errichtung einer Garage beim bestehenden Wohnhaus in Oberdrum 14 auf Gp. 1219, KG Oberdrum

angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 82/2025, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr. 44/2022 idF LGBl Nr 51/2026, die **mündliche Verhandlung** auf

Dienstag, den 01.09.2026, um 10.30 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt **am Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde Oberlienz zur öffentlichen Einsicht auf.



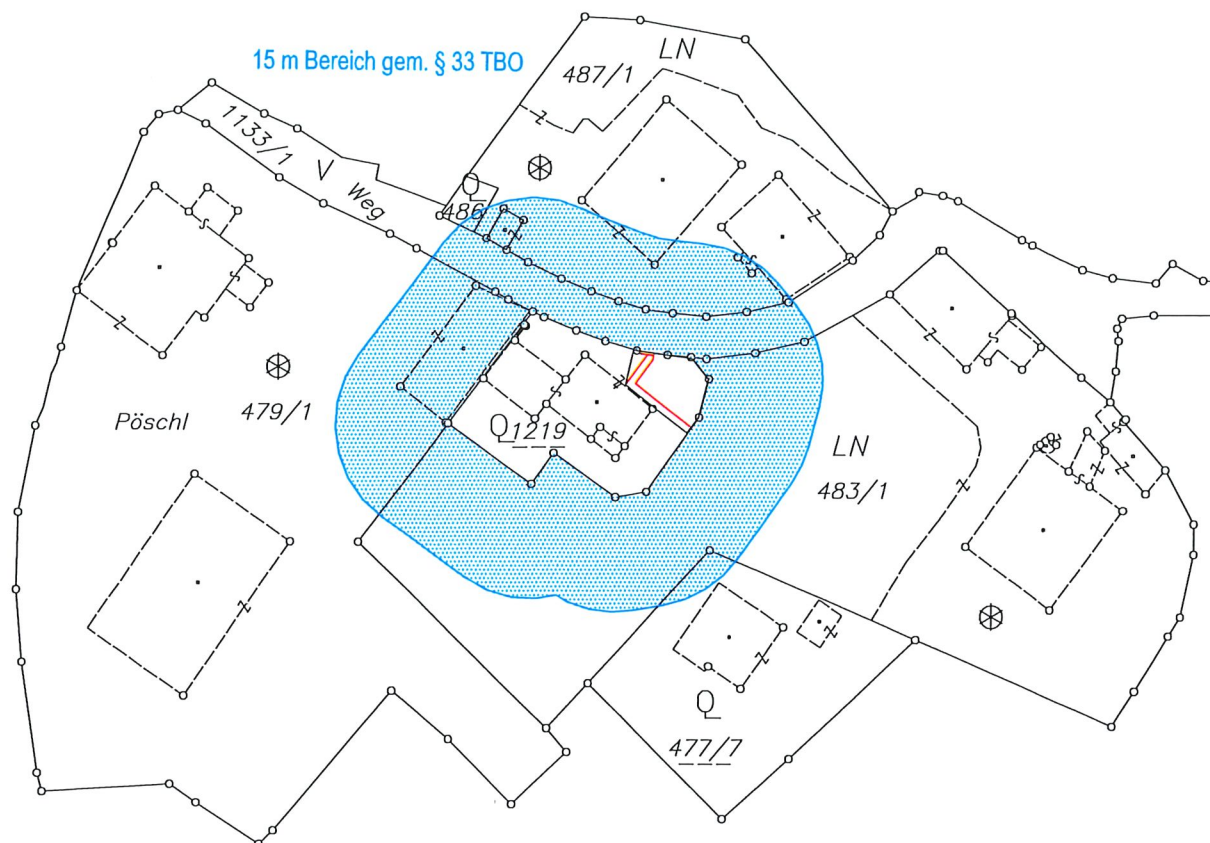
Der Bürgermeister

Markus Stotter, BA e.h.

Angeschlagen am: 17.08.2026

Abgenommen am:

Eingel. 27. Juli 2026



ROHRACHER

VERMESSUNG



Lageplan lt. §33 TBO

Maßstab 1:1000

Katastral-Gemeinde: Oberdrum

KG Nummer: 85024

Gerichtsbezirk: Lienz

G-Zl.: 1561/2019

Filename: 1561-19AA1



Lienz, am 2026-07-16

